

Satzung

zur Wahrung des Nichtraucherschutzes in Verwaltungsgebäuden der Stadt Weißenfels (Nichtraucherschutzsatzung) vom 01.01.2009

Aufgrund der §§ 6 und 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 30) hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am 13.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines Rauchverbot

- (1) Zur Wahrung des Nichtraucherschutzes ist in Verwaltungsgebäuden der Stadt Weißenfels das Rauchen grundsätzlich verboten.
- (2) Verwaltungsgebäude im Sinne des Abs. 1 sind alle Bauten der öffentlichen Verwaltung der Stadt Weißenfels, die der Unterbringung und Nutzung durch den Stadtrat, die Ausschüsse des Stadtrates und die Stadtverwaltung sowie dem damit verbundenen Publikumsverkehr dienen.
- (3) Auf den Grundstücken, auf denen die Verwaltungsgebäude errichtet sind, ist das Rauchen außerhalb dafür besonders ausgewiesener räumlich abgegrenzter Rauchplätze verboten.
- (4) Auf das Rauchverbot ist an öffentlichen Zugängen der Verwaltungsgebäude deutlich sichtbar hinzuweisen.
- (5) Das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) und der durch die Arbeitsstättenverordnung verankerte Schutz der nicht rauchenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige dem Nichtraucherschutz dienenden Vorschriften sowie Vorschriften des Brand-schutzes bleiben unberührt.

§ 2

Ausnahmen

In den Verwaltungsgebäuden im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 können abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist eine derartig räumlich wirksame Abtrennung, dass eine Gefährdung durch passives Rauchen verhindert wird und diese Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder 3 raucht, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 vorliegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01.2009 in Kraft.